



OVH Holding AG
Köln

Informationen zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung am 12. Juni 2026

**Vergütungssystem
für die Mitglieder des Aufsichtsrats der OVB Holding AG**

A. Verfahren der Festlegung und Überprüfung des Vergütungssystems

Die Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der OVB Holding AG sowie das Vergütungssystem des Aufsichtsrats werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Diesbezügliche Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden auf Grundlage der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet. Der Hauptversammlung obliegt die finale Entscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems.

B. Ausgestaltung der Vergütung

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an der Verantwortung und dem Aufgabenbereich der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens orientiert.

Die Aufsichtsratsvergütung der OVB Holding AG sieht entsprechend der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022 (DCGK) eine reine Festvergütung vor, da aus Sicht der Gesellschaft diese Vergütung am besten geeignet ist, der unabhängig vom Erfolg des Unternehmens zu erfüllenden Überwachungs- und Beratungsaufgabe des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

C. Einzelne Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung

1. Grundvergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Festvergütung von 15.000,00 Euro zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer.

2. Funktionsbezogene Zuschläge

Entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung des DCGK wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

a) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds.

b) Vorsitzender und Mitglieder von Ausschüssen

Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und des Rechtsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine gesonderte Vergütung, die für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Rechtsausschusses jeweils 7.500,00 Euro zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer und für die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses jeweils 5.000,00 Euro zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer beträgt. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte dieses Betrags.

D. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt.

E. Anteilige Vergütung

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

F. Wortlaut von § 14 der Satzung in der unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 12. Juni 2026 vorgeschlagenen Fassung

„§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied Euro 15.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 7.500,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 5.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.

- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 7.500,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.“